

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz geändert wird (GBRG-Novelle 2020)

Seit 1. Juli 2018 besteht die Verpflichtung für Berufsangehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, idgF., haben das für Gesundheit zuständige Bundesministerium, die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), die Bundesarbeitskammer (BAK) und die (Landes-)Arbeiterkammern das Gesundheitsberuferegister aufgebaut und implementiert.

Mit Ende 2019 waren insgesamt ca. 185.000 Personen in den zehn registrierungspflichtigen Berufen im Gesundheitsberuferegister eingetragen.

Diese umfassenden Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass für eine bessere Vollziehbarkeit sowohl für die Berufsangehörigen als auch für die involvierten Behörden kleinere Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zielführend sind.

Allfällige weitere Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die ab 2023 laufende Verlängerung der Registrierungen (§ 18 GBRG), sind nach entsprechenden technischen, rechtlichen und fachlichen Abklärungen einer späteren Novelle vorbehalten.

Die in Aussicht genommenen Novelle enthält im Wesentlichen Regelungen

- zur Verbesserung und Vereinfachung der Vollziehung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes sowie
- zur Umsetzung des „dritten Geschlechts“ im Gesundheitsberuferegister, einschließlich der Änderung, dass das Geschlecht nicht mehr als öffentliches Datum im Register für jeden einsehbar ist.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz geändert wird (GBRG-Novelle 2020), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. Dezember 2020

Rudolf Anschober
Bundesminister